

Mitteilung des Senats vom 16. Dezember 2025**Anhebung der Vergnügungssteuer**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/1448 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte für die einzelnen Jahre und, soweit bekannt, für 2025 insgesamt sowie für Bremen und Bremerhaven angeben.)

Das Vergnügungssteuergesetz des Landes Bremen sieht neben der Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten auch eine Besteuerung von Wettbüros vor. Die Kleine Anfrage erfolgt vor dem Hintergrund der geplanten Anhebung der Vergnügungssteuer von 20 auf 25 Prozent, die der Bremer Senat als strukturelle Entlastungsmaßnahme in seiner Sitzung am 17. Juni 2025 beschlossen hat.

Nachfolgend dargestellt sind daher ausschließlich die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer, die aus der Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten resultieren.

Jahr	Einnahmen in TEURO		
	Einnahmen Stadt Bremen	Einnahmen Bremerhaven	Einnahmen Land Bremen
2020	9.376	2.886	12.262
2021	6.780	1.801	8.581
2022	12.521	3.608	16.129
2023	11.114	3.399	14.513
2024	9.935	3.428	12.397

Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer in Bremerhaven betrugen am 7. November 2025 2 462 000 Euro. In der Stadt Bremen betrugen

die Einnahmen aus Vergnügungssteuer mit Ablauf des 31. Oktober 2025 6 462 000 Euro.

2. Ab welchem Datum soll die Erhöhung der Vergnügungssteuer greifen?

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2025 die Finanzrahmen und die Eckwerte für das Aufstellungsverfahren des Haushalts 2026/2027 sowie die Orientierungswerte 2028/2029 einschließlich zu beachtender Grundsätze für die Aufstellung und Steuerung der Haushalte 2026/2027 beschlossen. In diesem Rahmen wurde unter anderem die Anhebung der Vergnügungssteuer von 20 Prozent auf 25 Prozent beschlossen. Die Anhebung des Steuersatzes soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

3. Welche Auswirkungen sind dem Senat hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage von Betrieben in anderen Bundesländern, die der Vergnügungssteuer unterliegen seit den jeweiligen Erhöhungen bekannt?

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Auswirkungen Erhöhungen der Vergnügungssteuer anderer Gemeinden auf die davon betroffenen Betriebe hatten oder haben.

4. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob Steuererhöhungen zu einer Zunahme nicht lizenzierter oder illegaler Vergnügungsangebote geführt haben, und wenn ja, welche?

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Steuererhöhungen zu einer Zunahme nicht lizenzierter oder illegaler Vergnügungsangebote geführt haben. Jedenfalls für den Bereich des Online-Glücksspiels kommt eine Studie der Universität Helsinki aus dem Jahr 2025 zu dem Ergebnis, dass erhöhte Steuern nicht in Verbindung mit einer sinkenden Kanalisierungsrate in Europa stehen: „The regression analysis found no evidence of a negative correlation between that taxation rates and channelling rates within Europe“, vergleiche <https://helda.helsinki.fi/server/api/core/bitstreams/8a72eeb7-6c47-4865-85e4-165dd14496a3/content> (Stand 16. Dezember 2025).

5. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um mögliche negative Auswirkungen auf Arbeitsplätze in der Unterhaltungsbranche abzufedern?

Es sind derzeit keine derartigen Maßnahmen geplant.

6. Wie bewertet der Senat die Lenkungswirkung der Vergnügungssteuer im Hinblick auf Spielsuchtprävention?

Aus anderen Suchtfeldern ist bekannt, dass die Besteuerung und Preisgestaltung zu den zentralen Maßnahmen einer an einer effektiven

Suchtprävention ausgerichteten Suchtpolitik zählen. Zum Beispiel besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Verbrauchssteuern auf alkoholische Getränke und einer Verringerung des Alkoholkonsums auf Bevölkerungsebene. Die Vergnügungssteuer ist als Aufwandsteuer darauf angelegt, auf den Endkunden abgewälzt zu werden. Daher könnte ein entsprechendes Vorgehen dazu führen, das Aufstellen von Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten unattraktiver zu gestalten und damit einen Beitrag zur Reduzierung ihrer Verfügbarkeit zu leisten. So konnten verschiedene Forschungsstudien den suchtpreventiven Mehrwert von Verfügbarkeitsreduktionen im Kontext des Glücksspiels belegen (unter anderem Rückgang der Glücksspielteilnahme, der Anzahl der Häufigspielenden, der Behandlungsnachfrage und der Anzahl der Problemspielenden). Folglich ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Vergnügungssteuer damit indirekt positive Effekte im Sinne der Glücksspielsuchtprävention mit sich bringt.